

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

### **Bebauungsplan "Gewerbegebiet Schellweiler-Ehweiler" Gemeinde Schellweiler der Ortsgemeinde Schellweiler**

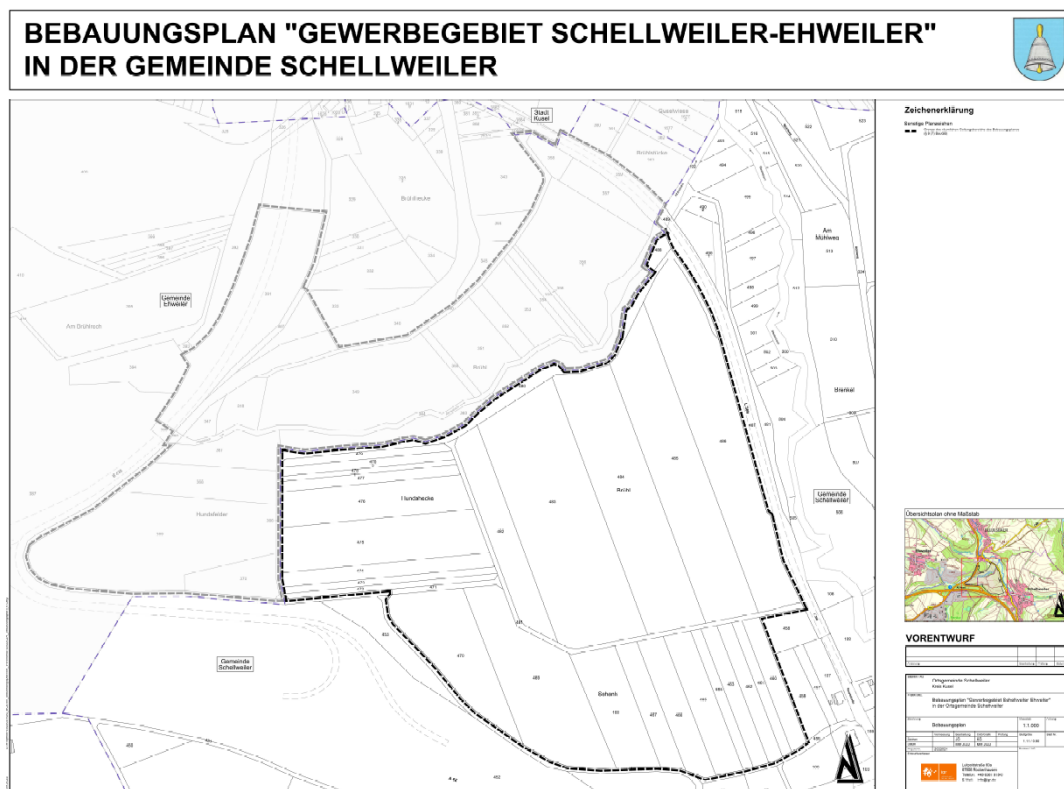
### **hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ortsgemeinderat von Schellweiler hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2022 beschlossen, den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Schellweiler-Ehweiler, Gemeinde Schellweiler aufzustellen.

Diese Notwendigkeit ist gegeben, da die Ortsgemeinde Schellweiler in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan und der Ortsgemeinde Ehweiler beabsichtigt, neue Gewerbe- und Industrieflächen zu schaffen. Das künftige Baugebiet soll auch für Betriebe mit größerem Flächenbedarf geeignet sein. Betroffen von der Gesamtplanung sind Flächen auf den Gemarkungen Schellweiler und Ehweiler. Der künftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet Schellweiler-Ehweiler, Gemeinde Schellweiler“ regelt den auf der Gemarkung Schellweiler gelegenen Teil der Planung. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen zukunftsorientierte und klimaneutrale Bauweisen gefördert werden. Auf Nachhaltigkeit soll besonderer Wert gelegt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Schellweiler-Ehweiler“ Gemeinde Schellweiler umfasst die Grundstücke Fl.-St.-Nrn. 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471 (Weg, teilw.), 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478/1, 478/2, 479, 480, 481 (Weg), 482, 483, 484, 485, 486 und 488 und ist in der beigefügten Planskizze mit einer dicken gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.



Rechtsgrundlage dieses Planungsvorhabens ist § 1 Abs. 3 BauGB, wonach die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Jeder Betroffene wird deshalb gebeten, sich bis

**Montag, den 26. September 2022**

zu dem o.g. Planentwurf zu äußern.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme bei uns eingegangen sein, gehen wir davon aus, dass gegen die beabsichtigte Planung keine Bedenken bestehen.

Der Fachbereich III Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan hält den Planentwurf im Gebäude Schulstraße 3 - 7, 66885 Altenglan, Zimmer A/OG-06, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit und gibt über den Inhalt Auskunft.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, [www.vgka.de](http://www.vgka.de) unter „Aktuelles“, „Planauslagen“ abgerufen werden.

Schellweiler, den 11.08.2022

gez. Doll

(Doll)  
Ortsbürgermeister

- I. **Herrn Ortsbürgermeister Doll zur Unterschrift**
- II. **FB I zur Veröffentlichung im "Wochenblatt"**
- III. **z. d. A.**

#### **Hinweis gemäß § 27 a VwVfG**

Die o.a. öffentliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse [www.vgka.de](http://www.vgka.de) unter „Aktuelles“, „Planauslagen“

abrufbar.

Dies gilt auch für die auszulegenden Unterlagen in dem o.a. Verwaltungsverfahren.